

Entgegengesetzter Ansicht sind v. Sarwey⁴⁸⁾, Gaupp-Göze⁴⁹⁾ und Bluntschli⁵⁰⁾, die die oben abgelehnte Meinung vertreten, es sei „der Verzicht eine Regierungshandlung des Herrschers, wenn auch die letzte“⁵¹⁾.

Eine mittlere Ansicht hat Rehm⁵²⁾, der zwar die Abdankung für einen Regierungsakt hält, aber dennoch die Notwendigkeit der Gegenzeichnung ablehnt.

Sehr wertvoll ist nun die Bemerkung Abrahams⁵³⁾ zur Unterstützung der vom Verfasser dieser Arbeit vertretenen Ansicht, daß die Verschiedenartigkeit des Thronverzichts von anderen Regierungshandlungen vor allem darin zu finden ist, daß er im Gegensatz zu den gegenzeichnungsbedürftigen Akten sofort mit Veröffentlichung oder noch früher in Kraft tritt.

Hierzu kommt die rein praktische Erwägung, wohin es führen sollte, wenn der Thronverzicht abhängig gemacht würde von einer Gegenzeichnung, die aus irgend welchen Gründen verweigert wird. Hier würde der betreffende Herrscher zur Beibehaltung gezwungen werden müssen, während doch staatsrechtlich keine Gewalt über ihm besteht.

Wir müssen also das Erfordernis der Gegenzeichnung ablehnen.

b) Ausdrücklicher Verzicht.

Obgleich es nun bei der Abdankung sich um keinen Regierungsakt handelt, so ist es doch ein Akt von tiefster Bedeutung, und es erklärt sich daraus das in der Literatur vielfach geforderte Verlangen nach einer schriftlichen, urkundlichen Erklärung. Wenn wir uns aus dem geschichtlichen Teil die jeder Form ermangelnde Erklärung Karl Alberts von Sardinien vergegenwärtigen, können wir es der italienischen Kammer nachfühlen, die die Abfassung

48) Württemberg. Staatsrecht I S. 75.

49) Württemberg. Staatsrecht bei Marquardsen (3. Aufl.) S. 60.

50) Allgemeines Staatsrecht S. 45.

51) Das öffentl. Recht der Gegenwart, Tübingen 1908 S. 67.

52) Modernes Fürstenrecht S. 431.

53) Lehre von der Ministerverantwortlichkeit, Wien 1880.